



Agrostar Version 7.78

September 2021

Impressum

bbv-Computerdienst GmbH

Barer Str. 14

80333 München

Hotline-Tel.: +49 (0)89 544 677 30

Fax: +49 (0)89 544 677 50

E-Mail: info@bbv-cd.de

Stand: September 2021

© BBV Computerdienst 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Die Anleitung ist nach bestem Wissen erstellt worden. Mechanische, fotografische oder andere Wiedergabe oder kopieren dieser Anleitung oder einzelner Teile daraus ist nur mit schriftlicher Genehmigung der BBV Computerdienst GmbH gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	FiBu – Mehrwertsteuer-Digitalpaket	1
1.1	Teilnahme am OSS-/IOSS-Verfahren	1
1.2	Lieferschwelle (§ 3c UStG)	2
1.3	Umsetzung in Agrostar	2
1.3.1	Buchungsanweisung	2
1.3.2	Neue USt-Schlüssel für das OSS-Verfahren	3
2	Korrigierte Fehler	5
2.1	Elster-Plausifehler	5
2.2	Probleme beim Versand der USt-Erklärung	5

1 FiBu – Mehrwertsteuer-Digitalpaket

Am 01.07.2021 traten die mit dem Legislativpaket der EU zur Modernisierung der Mehrwertbesteuerung des grenzüberschreitenden Handels (sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket) beschlossenen Änderungen und damit das OSS-Verfahren¹ (IOSS-Verfahren²) in Kraft.

Die Neuerungen vereinfachen Geschäfte mit Nichtunternehmern in anderen EU-Staaten.

Der bisherige Begriff „Versandhandelsregelung“ wurde zum 01.07.2021 durch die Bezeichnung „innergemeinschaftlicher Fernverkauf“ ersetzt.

Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf liegt vor, wenn

- durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete (Freihäfen)
- an den Erwerber befördert oder versandt wird und
- der Erwerber eine Person ist, die keinen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern hat (das sind im Wesentlichen private Abnehmer).

Nach dieser neuen Regelung verlagert sich der Ort der Lieferung nach dem sog. Bestimmungslandprinzip an den Ort, an dem sich der Gegenstand der Beendigung oder Versendung an den Erwerber befindet.

Hinweis:

Beachten Sie die Steuerinformation [2021-62 A - USt - Fernverkaeufe - grenzueberschreitende EU-Geschaefte - spez. ab Juli 2021.pdf](#) im Infosystem (**Steuerarchiv > Steuerinfos > BBV-Steuerinfos – Allgemein > 2021 > Steuerinfos**).

1.1 Teilnahme am OSS-/IOSS-Verfahren

Die Teilnahme am OSS-/IOSS-Verfahren ist freiwillig und muss auf elektronischem Weg beim BZSt³ beantragt werden, was seit 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 möglich ist (einheitlich für alle EU-Staaten). Die Unternehmer oder in deren Auftrag handelnde Vertreter können im BZSt-Online-Portal die Registrierung für das in Frage kommende Verfahren vornehmen (https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_NichtEU/ElektronischeDateneuebermittlung/dateneuebermittlung.html). Die Registrierung kann auch nach dem 01.07.2021 erfolgen, ist aber nicht rückwirkend möglich.

¹ OSS-Verfahren = One-Stop-Shop-Verfahren

² IOSS-Verfahren = Import-One-Stop-Shop-Verfahren

³ Bundeszentralamt für Steuern

1.2 Lieferschwelle (§ 3c UStG)

Die Lieferschwelle (§ 3c UStG) sinkt auf 10.000 €. Ist die Lieferschwelle überschritten, kann der Unternehmer

- die MwSt. in dem Land des Orts der Lieferung abführen (Gründung eines Unternehmens in dem Land notwendig)
- das neue OSS-Verfahren nutzen, die MwSt. ab 01.07.2021 dem BZSt melden und dahin auch abführen (keine Gründung eines Unternehmens im Empfängerland)

Es gibt noch kein Formular bzw. Formularvorschlag seitens des BZSt. Dieser ist für Anfang Oktober angekündigt. Somit ist noch nicht bekannt, welche Angaben gemacht werden müssen.

1.3 Umsetzung in Agrostar

Nimmt ein Unternehmer am OSS-Verfahren teil, so muss der Geschäftsvorfall mit der jeweiligen Mehrwertsteuer des Empfängerlandes gebucht werden. Somit wird ersichtlich, welcher USt-Betrag in welches Land beim BZSt gemeldet werden muss.

Beispiel Österreich

Voller Steuersatz	Bruttobetrag	Nettobetrag	Bei BZSt zu meldende USt
20 %	12.000 Euro	10.000 Euro	2.000 Euro

1.3.1 Buchungsanweisung

- Das OSS-Verfahren muss erst angewendet werden, wenn die Umsatzgrenze von 10.000 Euro überschritten wird. Die 10.000 Euro beziehen sich auf die gesamten Fernabsatzerlöse eines Unternehmens, egal in welches Land geliefert wurde. Bleiben die Umsätze unter 10.000 Euro, so ist kein OSS-Verfahren notwendig, die Umsätze dürfen in Deutschland mit dem gültigen USt-Satz versteuert werden (USt-Schlüssel 429).
- Wird das OSS-Verfahren angewendet, buchen Sie die Umsätze so lange mit dem USt-Schlüssel 429, bis der Umsatz von 10.000 Euro erreicht ist. Hierzu kann zur Kontrolle die Auswertung **U.U.S. USt-Saldenliste** bzw. **U.U.K. USt Saldenliste mit Kontennachweis** aufgerufen werden.
- Ist die Umsatzgrenze von 10.000 Euro erreicht, buchen Sie die Umsätze mit den EU-Länderspezifischen USt-Schlüsseln.
- Es gibt pro EU-Land einen USt-Schlüssel, hier ist der Regelsteuersatz hinterlegt. Es gibt in den EU-Ländern auch verminderte USt-Steuersätze, falls dies bei einem Geschäftsvorfall der Fall sein sollte, ist der USt-Prozentsatz überschreibbar.

- Ebenfalls wurde auf die Angaben zu den unter die Sonderregelung fallenden Umsätzen verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsätze „Warenlieferungen die von Inland ausgeführt wurden“ sind.
- Eine Schnittstelle zu dem kommenden Formular ist momentan nicht in Arbeit, da es noch keine Vorlagen gibt.

1.3.2 Neue USt-Schlüssel für das OSS-Verfahren

Für das OSS-Verfahren stehen Ihnen im Agrostar folgende USt-Schlüssel zur Verfügung:

USt-Schlüssel	Bezeichnung	Prozentsatz MwSt.	Konto	Regelbesteuerung VA 21
402	§3c UStG Belgien	21 %	3819	45
403	§3c UStG Bulgarien	20 %	3819	45
404	§3c UStG Dänemark	25 %	3819	45
405	§3c UStG Estland	20 %	3819	45
406	§3c UStG Finnland	24 %	3819	45
407	§3c UStG Griechenland	24 %	3819	45
408	§3c UStG Frankreich	20 %	3819	45
409	§3c UStG Irland	23 %	3819	45
410	§3c UStG Italien	22 %	3819	45
411	§3c UStG Kroatien	25,5 %	3819	45
412	§3c UStG Lettland	21 %	3819	45
413	§3c UStG Litauen	21 %	3819	45
414	§3c UStG Luxemburg	17,3 %	3819	45
415	§3c UStG Malta	18,5 %	3819	45
416	§3c UStG Niederlande	21 %	3819	45
417	§3c UStG Nordirland	20 %	3819	45
418	§3c UStG Österreich	20 %	3819	45
419	§3c UStG Polen	23 %	3819	45
420	§3c UStG Portugal	23 %	3819	45
421	§3c UStG Rumänien	19 %	3819	45
422	§3c UStG Schweden	25 %	3819	45
423	§3c UStG Slowakei	20 %	3819	45
424	§3c UStG Slowenien	22 %	3819	45
425	§3c UStG Spanien	21 %	3819	45
426	§3c UStG Tschechien	21 %	3819	45

USt-Schlüssel	Bezeichnung	Prozentsatz MwSt.	Konto	Regelbesteuerung VA 21
427	§3c UStG Ungarn	27 %	3819	45
428	§3c UStG Zypern	19 %	3819	45
429	§3c Umsätze unter 10.000 Euro	19 %	3819	81

2 Korrigierte Fehler

2.1 Elster-Plausifehler

In der Agrostar-Version 7.76 konnte es zu einem Elster-Plausifehler kommen, wenn im Kalenderjahr 2019 bzw. Wirtschaftsjahr 2019/2020 oder früher eine 6b-Rücklage auf ein Wirtschaftsgut übertragen wurde. Der Fehler wurde in der Agrostar-Version 7.78 korrigiert.

2.2 Probleme beim Versand der USt-Erklärung

In der Agrostar-Version 7.76 konnte es zu Problemen beim Versand der USt-Erklärung kommen. Betroffen waren hauptsächlich Mandanten mit der Besteuerungsform „3 Kleinunternehmer“ (**D.H.S. Stammdaten > WJ, Abschluss, USt**). Der Fehler wurde in der Agrostar-Version 7.78 korrigiert.